

# ENTGELTLISTE

## der Logistikzentrum RuhrOst GmbH

für die Nutzung der Gleisanlagen der

- Anschlussbahn zum KV-Terminal Bönen sowie zu Nebenanschlüssen [von Dritten](#),
- Anschlussbahn ~~zum Abstellgleis~~ Unna-Königsborn ~~sowie~~ zu Nebenanschlüssen [von Dritten](#);
- ~~Anschlussbahn zum KV-Terminal Unna-Industriepark sowie zu Nebenanschlüssen~~

Diese Entgeltliste gilt in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) der Logistikzentrum RuhrOst GmbH in jeweils geltender Fassung

Stand: ~~28.11.2014~~ [28.04.2026](#)

Gültig ab: ~~13.04.2015~~ [15.06.2026](#)

## Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen .....	2
1 Entgelte für Pflichtleistungen (Abschnitt 4.34 NBS-BT).....	4
1.1 Nutzung während der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.2.43(3) NBS-BT) .....	4
1.2 Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.2.43(3) NBS-BT) .....	4
1.3 Stornierung vereinbarter Nutzungen (Abschnitt 4.2.53(4) NBS-BT) .....	5
1.4 Bereitstellung weiterer Exemplare der nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren zugangrelevanten Regelwerke (Abschnitt 2 (5) NBS-BT) .....	5
2 Entgelte bei Störungen (Abschnitte 2.10(11) und 4.2 NBS-BT) .....	5
3 Entgelte für Zusatzleistungen (Abschnitt 4.45 NBS-BT) .....	6
3.1 Vermittlung der erforderlichen Ortskenntnis (Abschnitt 2.(2) NBS-BT) .....	6
3.2 Überwachung der Bewegung von Gefahrguttransporten, ungewöhnlichen Sendungen und Fahrzeuge innerhalb der Gleisanlagen der LZR .....	6
4 Mahngebühr (Abschnitt 4.2.63(5) NBS-AT).....	6

## Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
<b>Abl:</b>	<b>Amtsblatt</b>
<b>Abs:</b>	<b>Absatz</b>
<b>AEG</b>	<b>Allgemeines Eisenbahngesetz</b>
<b>AT</b>	Allgemeiner Teil
<b>BGB</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b>
<b>BGBI:</b>	<b>Bundesgesetzblatt</b>
<b>(E)BOA</b>	<b>Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen</b>
<b>BT</b>	Besonderer Teil
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>EBHaftpflV</b>	<b>Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung)</b>
<b>EIBV</b>	<b>Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung</b>
<b>EIU</b>	<b>Eisenbahninfrastrukturunternehmen</b>
<b>e.-V.</b>	<b>eingetragener Verein</b>
<b>EUR</b>	<b>Euro</b>
<b>EVU</b>	Eisenbahnverkehrsunternehmen
<b>FV-NE</b>	<b>Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen</b>
<b>GGVSE</b>	<b>Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn</b>
<b>HPfIG</b>	<b>Haftpflichtgesetz</b>
<b>LZR</b>	Logistikzentrum RuhrOst GmbH
<b>Nr.</b>	<b>Nummer</b>
<b>NBS</b>	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
<b>S:</b>	<b>Seite</b>

SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
u. a.	und andere(r/s)
usw.	und so weiter
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

# 1 Entgelte für Pflichtleistungen (Abschnitt 4.34 NBS-BT)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich MehrwertUmsatzsteuer.

## 1.1 Nutzung während der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.2.43(3) NBS-BT)

Die Gleisanlagen sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

- an Werktagen außer Samstagen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- an Samstagen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ~~23:00 Uhr bis 24:00~~  
Uhr geschlossen.

Als Feiertage gelten neben den allgemeinen Feiertagen die Landesfeiertage in Nordrhein-Westfalen.

~~Für die Berechnung von Entgelten auf Basis von Kalendertagen gelten die Gleisanlagen an Kalendertagen als geöffnet, an denen sie insgesamt länger als 12 Stunden geöffnet sind.~~

Für die Erbringung der Pflichtleistungen während der oben genannten Öffnungszeiten werden folgende Entgelte erhoben:

a) Zustellung oder Abholung von Tragwagen für Container und Wechselbehälter (jeweils für einen Vorgang)	<del>0,90</del> 1,20 EUR je Achse
b) Zustellung oder Abholung anderer Wagen (jeweils für einen Vorgang)	<del>1,10</del> 1,44 EUR je Achse
<del>c) Abstellung von Wagen im Abstellgleis Unna-Königsborn (ohne Zustellung, Abholung oder sonstige Behandlung)</del>	<del>1,00</del> EUR je Meter Wagenlänge, Gleis und Kalendertag

## 1.2 Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.2.43(3) NBS-BT)

Für die Erbringung der Pflichtleistungen außerhalb der Öffnungszeiten gemäß Abschnitt 1.1 auf ausdrückliches Verlangen von Nutzungsberechtigten wird das zu erhebende Entgelt für die Nutzung während der Öffnungszeiten zuzüglich folgenden Aufschlags erhoben:

Leistungen, die außerhalb der Öffnungszeiten auf ausdrückliches Verlangen von Nutzungsberechtigten durchgeführt werden – Aufschlag auf das Nutzungsentgelt	50 %
--	------

### 1.3 Stornierung vereinbarter Nutzungen (Abschnitt 4.2.53(4) NBS-BT)

Bei Stornierung vereinbarter Nutzungen werden folgende Anteile der jeweiligen Entgelte erhoben:

Stufe 1: Stornierung zwischen dem 29. Kalendertag und dem 15. Kalendertag (jeweils einschließlich) vor Beginn der vereinbarten Nutzung	40 %
Stufe 2: Stornierung zwischen dem 14. Kalendertag und dem 5. Werktag (jeweils einschließlich) vor Beginn der vereinbarten Nutzung	60 %
Stufe 3: Stornierung zwischen dem 4. Werktag und dem 2. Kalendertag (jeweils einschließlich) vor Beginn der vereinbarten Nutzung	80 %
Stornierung ein Kalendertag vor Beginn der vereinbarten Nutzung oder später	<del>100</del> 95 %

### ~~1.4 Bereitstellung weiterer Exemplare der nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren zugangsrelevanten Regelwerke (Abschnitt 2 (5) NBS-BT)~~

~~Die nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren zugangsrelevanten Regelwerke sind im Internet unter <http://www.logistikzentrum-ruhrost.de/> kostenfrei zugänglich.~~

~~Die Bereitstellung auf Papier ist bis zu der in Abschnitt 2 (5) NBS-BT angegebenen Anzahl von Exemplaren kostenfrei. Für die Bereitstellung weiterer Exemplare auf Papier wird einheitlich folgendes Entgelt erhoben:~~

<del>Bereitstellung der nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren zugangsrelevanten Unterlagen</del>	<del>20,00-EUR je Unterlagensatz</del>
---	--

~~Es werden ausschließlich komplette Sätze der zum Bestellzeitpunkt gültigen Unterlagen bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.~~

## 2 Entgelte bei Störungen (Abschnitte 2.10(11) und 4.2 NBS-BT)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich MehrwertUmsatzsteuer.

Werden die in Abschnitt 2.10 (11) NBS-BT genannten Normentstörungszeiten überschritten, so wird das gemäß Abschnitt 4.2.(1) NBS-BT zu erhebende Entgelt um folgenden Anteilssatz erhöht bzw. vermindert:

Pönale bei Überschreitung der Normentstörungszeiten	50 %
---	------

### 3 Entgelte für Zusatzleistungen (Abschnitt 4.45 NBS-BT)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich MehrwertUmsatzsteuer.

Für die Erbringung der Zusatzleistungen außerhalb der Öffnungszeiten gemäß Abschnitt 1.1 auf ausdrückliches Verlangen von Nutzungsberechtigten werden die **vorgenannten** Entgelte zuzüglich des in Abschnitt 1.2 genannten Aufschlags erhoben.

#### 3.1 Vermittlung der erforderlichen Ortskenntnis (Abschnitt 2.~~(2)~~ NBS-BT)

a) Schulungsentgelt ohne Nutzung eines Triebfahrzeugs bzw. bei Nutzung eines durch das EVU beigestellten Triebfahrzeugs	90,00 EUR je Stunde
b) Verwendungsprüfung (einmalig)	200,00 EUR
c) Jede Wiederholung der Verwendungsprüfung	100,00 EUR

Die vorstehend aufgeführten Entgelte enthalten die Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen. Auf Wunsch des EVU mietet die LZR ein geeignetes Triebfahrzeug an und stellt dem EVU die entstehenden Kosten in Rechnung.

#### 3.2 Überwachung der Bewegung von Gefahrguttransporten, ungewöhnlichen Sendungen und Fahrzeuge innerhalb der Gleisanlagen der LZR

Gestellung eigenen Personals für die Transportüberwachung	90,00 EUR je Stunde
---	---------------------

Sofern und soweit für die Überwachung der Transporte aufgrund gesetzlicher Anforderung Qualifikationen erforderlich sind, die durch eigenes Personal der LZR nicht abgedeckt werden können, ist die Gestellung eigenen Personals nicht möglich. In diesen Fällen ist die LZR gerne bei der Vermittlung geeigneter externer Dienstleister behilflich.

Vermittlung geeigneter externer Dienstleister für die Transportüberwachung	pauschal 30,00 EUR
--	--------------------

#### 4 Mahngebühr (Abschnitt 4.2.63~~(5)~~ NBS-AT)

Mahngebühr für jede außergerichtliche Mahnung durch die LZR	pauschal 5,00 EUR
---	-------------------